Vereinssatzung
für *"STERNSCHNUPPE e.V."*,
des Vereins zur Förderung der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Regensburg und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Sternschnuppe - Verein zur Förderung der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Regensburg und Umgebung", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Situation des gesunden und des kranken Kindes in der Stadt Regensburg und im Umland zu verbessern, den Fortschritt in der Kinderheilkunde und Jugendmedizin zu fördern und das Wissen um ihn zu verbreiten. Er verfolgt weiter den Zweck, sowohl die Behandlung und Betreuung erkrankter Kinder in den Kliniken in Regensburg und Umgebung als auch die Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Kinderheilkunde und Jugendmedizin zu unterstützen.

(2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

* Förderung der Aufklärung und Mitarbeit der Bevölkerung bei der Lösung dringender zeitgemäßer Aufgaben im Sinne der sozialen Betreuung und kinderärztlichen Vorsorge und Behandlung. Eine wichtige Aufgabe ist die Mithilfe bei der Organisation einer ausreichenden klinischen Versorgung kranker Kinder und Jugendlicher in Regensburg und Umgebung unter Einbeziehung vorhandener und geplanter Einrichtungen;

* die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten für Behandlung, Verpflegung, Unterbringung und Betreuung bedürftiger Kinder;

* Förderung wissenschaftlicher und praktischer Belange auf dem Gebiet der Kinderheilkunde und Jugendmedizin;

* Durchführung und Unterstützung der Veranstaltung von Kursen, Symposien und Kongressen.

(3) Um die Ziele des Vereins zu verwirklichen, werden Beiträge und Spenden von den Mitgliedern und aussenstehenden Personen und Firmen entgegengenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Universität Regensburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke entsprechend dem in § 2 festgelegten Vereinszweck zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:
* bei natürlichen Mitgliedern durch Tod;
* bei juristischen Mitgliedern durch deren Auflösung;
* durch schriftliche Austrittserklärung;
* durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins grob zuwider handelt oder wenn es mit der Zahlung seines Beitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen einer Frist von einem Monat zu geben. Soll der Ausschluß wegen Nichtzahlung des Beitrags erfolgen, so darf er erst ausgeführt werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

(4) Ein Mitglied hat nach Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein.

§ 6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per FAX durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit als auch der geplanten Tagungsordnung.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
* Bestellung und Abberufung des Vorstandes oder eines einzelnen Mitglieds,
* Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Vorstands,
* Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts des abgelaufenen Wirtschaftsjahres sowie Entlastung des Vorstands,
* Satzungsänderungen,
* Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, soweit diese spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden,
* Ernennung von Ehrenmitgliedern
* Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags für Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und ist

Mitgliedern auf Wunsch in Abschrift auszuhändigen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 **Vorstand**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er besteht aus:
* dem 1. Vorsitzenden
* dem 2. Vorsitzenden
* dem Schatzmeister
* dem Schriftführer
* und bis zu 4 Beiräten

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zu wählen.

(3) Die Beschlußfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 **Vereinsarbeit**

(1) Zur Umsetzung der Vereinsziele sollen Arbeitsgruppen zu definierten Themenkomplexen eingerichtet werden.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind aufgefordert, sich nach Interessenslage in diesen Arbeitsgruppen zu organisieren. Zur Unterstützung können auch fachkompetente Nichtmitglieder des Vereins in diesen Gruppen tätig werden.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder des Vereins durch Einschreiben zu laden sind.

Beschlossen von den Gründungsmitgliedern am 11. August 1997 in Regensburg.